



Verteilungskurve der Einkommen nach Pareto

Vgl. J. P. Benn, Bekenntnisse eines Kapitalist. Verlag F. Bruckmann A.-G., München 1926

Je größer die Mengen sind, welche eine Fabrik macht, um so empfindlicher wird das Unternehmen gegen Schwankungen in den Absatzverhältnissen.

Nur schärfste Beobachtung des Marktes unter Zuhilfenahme sämtlicher Beteiligten kann Grundlagen für rechtzeitige Maßnahmen geben. Hier müssen der Groß- und Kleinhandel mithelfen; in anderen Ländern gibt es

das schon. Wie wäre es, wenn jede Fabrik sich mit ihren treuen Abnehmern aus allen Kreisen des Handels zu einer Nachrichtenorganisation über die Marktverhältnisse zusammenläte?

Kein Fabrikant kann disponieren, wenn er nicht den Preis seines Erzeugnisses beim letzten Abnehmer kennt!

Das Streben, billig zu arbeiten, darf nicht als Gewinnsucht des Fabrikanten ausgelegt werden. Was nützt für die Erreichung einer möglichst großen Massenherstellung ein möglichst niedriger Herstellungspreis, wenn nicht auch der Preis beim letzten Abnehmer entsprechend heruntergeht, und wie soll ein Fabrikant, besonders einer, der in Massen herstellt, Dispositionen über die zukünftige Gestaltung seiner Fabrikation nach Menge und Art machen können, wenn ihm nicht der Preis seines Erzeugnisses beim letzten Abnehmer bekannt ist und er die Wirkung auf diesen kennt?

Und noch etwas ist bei der Rationalisierung wichtig: Billige Fertigung in der Fabrikation kann nicht allein dadurch erreicht werden, daß man Fließarbeit einführt oder neue arbeitssparende Maschinen aufstellt; weit wichtiger ist es, die Gesamtheit aller im Betrieb beteiligten Menschen zu einer Einheit in geistiger und körperlicher Zusammenarbeit zu bringen, welche nur den Dienst am Unternehmen und den Dienst am Erzeugnis kennt.

Das gleiche gilt für den Handel. Man hat den Handel nach vielen Richtungen untersucht und glaubt feststellen zu können, daß der Händler, was ja auch nur natürlich wäre, immer am meisten nach der Stelle hin eingestellt ist, welche er für die wichtigste bei seinem Geschäft hält. Beispielsweise der Stahlgroßhändler berücksichtigt in allererster Linie die Wünsche und Richtlinien des Unternehmens, das ihm den Stahl liefert. Der Kaufmann im Warenhaus kennt nur den Saß des berühmten amerikanischen Warenhausmagnaten Marshall Field: „Der Kunde hat immer recht.“

Gerade in Deutschland ist viel in der Rationalisierung des Handels versäumt worden, dadurch, daß alle Einzelwünsche des Kunden vom Händler und auch vom Fabrikanten zu sehr berücksichtigt wurden. Gewiß, ohne sorgfältigste Aufspürung der geltenden Moderichtungen und ihre entsprechende Berücksichtigung kann man nicht Erfolg haben. Aber was nützt es, wenn die Herstellungskosten durch zu große Mannigfaltigkeit so steigen, daß der Absatz zurückgeht? Auch hier ist Zusammenarbeit nötig; Zusammenarbeit des Fabrikanten, des Grossisten und des Uhrmachers, mit dem einen Ziel, allen Beteiligten den Dienst an der Uhr zu einem erfolgreichen, zu einem leichten und zu einem freudigen zu machen. (I,862)

Gilt der Uhrenreparateur („Zimmerarbeiter“) als Hausgewerbetreibender?

Von Verbandssyndikus Assessor Hegler

A) Die Frage, ob der Uhrenreparateur als Hausgewerbetreibender gilt, ist im Innungs- und Sozialversicherungsrecht von besonderer Bedeutung. In steuerrechtlicher Hinsicht ist der Hausgewerbetreibende gewerbe- und im allgemeinen auch umsatzsteuerpflichtig. Steht er jedoch überwiegend mit bestimmten Unternehmern in festem Geschäftsverkehr und beschäftigt er selbst nicht mehr als einen Arbeitnehmer, so ist er von der Entrichtung der Umsatzsteuer insoweit befreit, als es sich um seine Leistungen und Lieferungen für diese Unternehmer handelt. Das gleiche gilt für Hausgewerbetreibende, die zwei Saisonarbeiter beschäftigen. Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge und die Eltern des Haus-

gewerbetreibenden gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschriften, wenn sie zum Haushalt des Hausgewerbetreibenden gehören (§ 1 USt.DB. vom 25. Juni 1926).

I. Im Innungsrecht erfährt der Hausgewerbetreibende eine Sonderbehandlung für seine Zugehörigkeit zur Zwangsinnung. Die Mitgliedschaft bei einer Zwangsinnung kann eine zwangsweise oder freiwillige sein. Die Zwangsmitgliedschaft beruht entweder unmittelbar auf dem Gesetz oder auf der Saßung.

1. Die gesetzliche Zwangsmitgliedschaft (§ 100 f Abs. 1 GewO.) erstreckt sich auf alle Personen, die
 - a) in der Handwerksrolle eingetragen sind,